



KOMMUNALINFO No. 17

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Ausgabe wünscht Ihnen **KOMMUNALINFO** einen guten Start in ein erfolgreiches Wahljahr 2006! Um Sie schnell und aktuell zu informieren wird **KOMMUNALINFO** künftig jeweils in geringerem Umfang erscheinen, aber dafür in kürzeren Abständen und häufiger.

Heute berichte ich über ein Urteil des VG Gießen zum Anspruch der Mitglieder kommunaler Organe auf Erstattung der Prozesskosten für einen so genannten Intraorganstreit: Der Kläger, ein ehrenamtlicher Stadtrat, hatte im zunächst gegen den Bürgermeister, dann – auf Hinweis des Gerichts nach Rücknahme der ersten Klage – gegen den Magistrat gerichteten Rechtsstreit klären lassen wollen, dass dieser ihm die Einsichtnahme in die Listen der Unterstützungsunterschriften für ein Bürgerbegehren zu Unrecht verweigert hatte. Nachdem das Gericht keinen Zweifel daran gelassen hatte, dass der Kläger obsiegen werde, kam ein Vergleich zustande, in welchem der Kläger einen geringen Teil der Kosten übernahm. Im anschließenden Erstattungsprozess sprach das Gericht dem ehrenamtlichen Stadtrat einen Anspruch auf Erstattung sämtlicher Kosten beider Rechtsstreite zu. Es hat zudem betont, dass er sich angesichts der komplizierten kommunalrechtlichen Materie anwaltlicher Unterstützung bedienen durfte und dass er die Prozesskosten nicht etwa aus den Mitteln seiner Aufwandsentschädigung bestreiten musste.

Liederbach a. Ts., den 11. Januar 2006

Mit freundlichen Grüßen

Ihr **Friedhelm FOERSTEMANN**, Rechtsanwalt
und Fachanwalt für Verwaltungsrecht

ZUR KOSTENERSTATTUNG FÜR ORGANSTREITVERFAHREN

1. Grundlage des Anspruchs auf Kostenerstattung für Organstreitverfahren ist der allgemein anerkannte öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch, der als eigenständiges Rechtsinstitut des Staatshaftungsrechtes auch im Kommunalrecht gilt.
2. Der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch des unterlegenen Organs oder Organteils auf Kostenerstattung in kommunalverfassungsrechtlichen Organstreitigkeiten wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass er in der Hessischen Gemeindeordnung nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Denn aus der fehlenden ausdrücklichen Normierung eines solchen Erstattungsanspruchs in der Gemeindeordnung kann nicht der Schluss gezogen werden, der Gesetzgeber habe sich gegen die Anwendung dieses Instituts in Fällen des Kommunalverfassungsrechts entschieden (so aber für das Bayerische Gemeinderecht: VG Würzburg, Urt. vom 17.01. 1996 - WZK 94/155 -, HSGZ 1998, 193 f.).
3. Der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch hat zur Voraussetzung, eine der materiellen Rechtsordnung widersprechende Vermögensverschiebung auszugleichen. Diese Vermögensverschiebung entsteht hier dadurch, dass das unterliegende Organ Kosten für die Klärung einer Rechtsfrage zu tragen hat, die zu beantworten letztlich im Interesse der Körperschaft liegt. Der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch manifestiert sich in einem kommunalen Organstreitverfahren

♦ ♦ ♦

PERSONALIEN

Frau Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht **Andrea Rücker** ist seit Dezember 2005 auch bei dem Oberlandesgericht Frankfurt a. M. als Rechtsanwältin zugelassen. Sie ist damit berechtigt, für unsere Mandantin vor allen Oberlandesgerichten aufzutreten.

♦ ♦ ♦



somit in der Form eines Anspruchs des unterliegenden Organs oder Organteils gegen die Körperschaft, der das Organ oder Organteil angehört, auf Erstattung der entstandenen Kosten des Rechtsstreits (vgl. Schmidt, HSGZ 2005, 92 f.).

4. Der Erstattungsanspruch wird nicht durch die prozessuale Kostenentscheidung in den vorhergehenden Verfahren ausgeschlossen. Die Kostenentscheidung des Gerichts, wonach der unterliegende Teil die Kosten des Verfahrens trägt, regelt nämlich nicht, wer letztlich materiell die Kosten des Rechtsstreits tatsächlich aufzubringen hat (vgl. auch VG Darmstadt, Urt. v. 11.03.1999 - 3 E 1866/97 -, NVwZ-RR 1999, 702 f.; Urt. v. 21.04.1986 - V/1 E 1921/85 -, HSGZ 1986, 405, 406).
5. Einzelfall, in dem mit Bezug auf die beiden vorangegangenen Verfahren keine mutwillige Klageerhebung vorlag, die einem öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch entgegenstünde.
6. Mutwilligkeit ist in diesem Zusammenhang gegeben, wenn ein verständiger Beteiligter, der die Kosten des Rechtsstreits selbst tragen müsste, von dem Führen eines Verwaltungsstreitverfahrens absehen würde, wenn auf das Vorklären der Streitfrage im gemeindlichen Binnenbereich ohne sachlichen Grund verzichtet worden ist oder wenn die Klärung der Frage im aktuellen Kontext des Streits bedeutungslos ist (OVG Saarland, Beschl. v. 05.10.1983 - 3 R 87/80 -, NVwZ 1982, 140 [LS 3]).
7. Die durch die beiden vorangegangenen Verwaltungsstreitverfahren angefallenen Kosten sind auch keine Aufwendungen, die für den Kläger vermeidbar waren. Insbesondere konnten hier die Kosten für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt seitens des Klägers geltend gemacht werden, da die Vertretung von dem Kläger nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich gehalten werden durfte. In einem rechtlich komplizierten Organstreitverfahren ist es einem juristisch nicht vorgebildeten Kläger nicht verwehrt, sich anwaltlicher Hilfe zu bedienen.
8. Der Kläger machte auch weder rein persönliche Rechte noch lediglich objektiv-rechtliche Verstöße geltend, sondern reklamierte Rechte für sich, die ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied eines Organs zustanden.
9. Ein Ausschluss des Erstattungsanspruchs kommt schließlich nicht deshalb in Betracht, weil die Beklagte den Mitgliedern ihrer Organe eine Aufwandsentschädigung nach § 27 Abs. 3 HGO gewährt. Zwar soll eine solche Entschädigung erhöhte, nicht durch den Ersatz des Verdienstaufwands gedeckte Aufwendungen und das Haftungsrisiko ausgleichen (vgl. Schneider/Dreßler/Lüll, HGO, Kommentar, Stand: Dezember 2003, § 27, Erl. 4, S. 6). Aufgrund der nicht unerheblichen Kostenrisiken in Verwaltungsstreitverfahren würde man jedoch Organen oder Organteilen einer Gemeinde die gerichtliche Durchsetzung ihrer Teilhabe- und Mitwirkungsrechte an der gemeindlichen Willensbildung faktisch unangemessen erschweren, verlangte man, sie sollten die Kosten entsprechender Gerichtsverfahren durch die ihnen gewährte Aufwandsentschädigung begleichen (vgl. auch OVG NW, Urt. v. 12.11.1991 - 15 A 1046/90 -, NVwZ-RR 1993, 263, 265 f.; Bennemann in: Praxis der Kommunalverwaltung, Stand: September 2005,

♦ ♦ ♦

Frau Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte **Tanja Schreiber** ist im Dezember 2005 ausgeschieden.

♦ ♦ ♦

Unser Sekretariat wird im Januar 2006 aushilfsweise von Frau Rechtsanwaltsgehilfin **Claudia El Jazouli** betreut.

♦ ♦ ♦

Ab 01.02.2006 wird uns wieder Frau Europasekretärin **Julia Förster** unterstützen, welche unseren Mandanten als frühere Mitarbeiterin bereits bekannt ist.

♦ ♦ ♦

§ 63 Rn. 110).

VG Gießen, Urt. vom 14.12.2005 – 8 E 1066/05 –

